

08.05.2025

ENTGELTORDNUNG**- gültig ab 01.08.2025 -**

für die DRK-Kindertageseinrichtung

**„Am Hasenberg“ Hermannsburg
mit Kindergarten „Regenbogen“ Oldendorf**
(Gemeinde Südheide)

Nach § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung ab 01.08.2024 Anspruch, eine Tageseinrichtung bis zu 8 Std. täglich beitragsfrei zu besuchen. Für eine darüber hinaus gehende Betreuung ist eine Entgelterhebung rechtlich möglich. Sie wird als Sonderleistung abgerechnet.

1. Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes Celle e.V.
Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.

2. Das monatlich zu zahlende Entgelt für die Regelleistungen beträgt:

<u>Kindergarten</u>		Kinder <u>über</u>	Kinder <u>unter</u>
		3 Jahre	3 Jahre
<u>Vormittagsgruppe</u>	08.00 - 12.00 Uhr	entgeltfrei	100,00 €
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	12,50 €
Frühdienst	07.00 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Mittagsdienst	12.00 - 13.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
<u>Ganztagsgruppe</u>		entgeltfrei	175,00 €
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	12,50 €
Frühdienst	07.00 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Spätdienst	15.00 - 16.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €

Anschrift
77er Straße 45 A
29221 Celle

Telefax 05141-9032-50

Web: www.drkcelle.de **Mail** info@drkcelle.de

Telefon 05141 - 9032-0

Bank
Sparkasse Celle-Gifhorn Wolfsburg:
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE73 2695 1311 0000 0015 86
VB Südheide Isernhagener Land-Altmark eG:
BIC: GENODEF1HMN
IBAN: DE03 2579 1635 0160 1601 00
Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg, VR 100033

Krippe

		Kinder <u>über</u> 3 Jahre	Kinder <u>unter</u> 3 Jahre
<u>Vormittagsgruppe</u>	08.00 - 12.00 Uhr	entgeltfrei	120,00 €
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	12,50 €
Frühdienst	07.00 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Mittagsdienst	12.00 - 13.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
<u>Ganztagsgruppe</u>	08.00 - 15.00 Uhr	entgeltfrei	210,00 €
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	12,50 €
Frühdienst	07.00 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €
Spätdienst	15.00 - 16.00 Uhr	entgeltfrei	25,00 €

Mittagessen – Pauschale:

Kindergarten	mtl. 70,00 €
Krippe	mtl. 50,00 €

Kindergarten „Regenbogen“

<u>Vormittagsgruppe</u>	08.00 - 12.00 Uhr	entgeltfrei	100,00 €
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	entgeltfrei	12,50 €
Mittagsdienst	12.00 - 13.30 Uhr	entgeltfrei	37,50 €

- Bei einer Erhöhung des Entgelts können die Sorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
- Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die Folgemonate ist das Entgelt jeweils zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen und wird im Lastschriftverfahren zum 15. des jeweiligen Monats vom Girokonto eingezogen. Eine Einzugsermächtigung ist spätestens bei der Aufnahme des Kindes zu erteilen. Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen.
- Das Entgelt für den Besuch der DRK-Kindertagesstätten in der Gemeinde Südheide kann nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist direkt beim Landkreis Celle zu stellen.
- Für Kinder mit anerkanntem Integrationsstatus und entsprechender Förderung in einer Integrationsgruppe wird kein Entgelt erhoben.

9. Die Kostenanteile für Sonderleistungen, wie Essengeld, Verlängerung der Betreuungszeit sowie Früh- und/oder Spätdienst sind grundsätzlich nicht ermäßigungsfähig.
10. Die Geschwisterkinderermäßigung findet nur für Kinder unter 3 Jahren Anwendung, wobei das jüngste Kind das volle Entgelt zahlt.

Hiermit wird die Entgeltordnung vom 15.04.2024 ungültig.